

Satzung des Fördervereins Kirche Swantow e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche Swantow“.

Er hat seinen Sitz in Swantow und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name des Vereins „Förderverein Kirche Swantow e.V.“.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Kirche „Sankt Stephanus“ zu Swantow dienen.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Darüber hinaus soll der Verein dazu beitragen, die Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Swantow öffentlich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft oder der in §3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§5 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereits ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht in der in der Beitragsordnung genannten Frist zahlt, oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§6 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/ Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Absendung an die letzte bekannte Anschrift genügt.

In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Einladung.

§10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchgemeinde Swantow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhaltung der Bausubstanz der Kirche Swantow zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 02.02.1995 in Poseritz von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen/ Rügen am 28.11.1995 in Kraft.

Gez. Gründungsmitglieder des Vereins